

## Vereinbarung für „Schnuppertage“

abgeschlossen zwischen dem  
Landeskrankenhaus \_\_\_\_\_,  
vertreten durch das Direktorium,  
im Folgenden kurz KAGes-Einrichtung, einerseits

und

Herrn\*Frau \_\_\_\_\_  
SV-Nr., Geb.-Datum \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_

im Folgenden kurz Schnupperpraktikant\*in, andererseits wie folgt:

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die gegenständliche Vereinbarung soll dem Schnupperpraktikanten\*der Schnupperpraktikantin von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einen Einblick in den Bereich \_\_\_\_\_ in der KAGes-Einrichtung ermöglichen.
- (2) Der\*Die Schnupperpraktikant\*in hat bei Antritt des Praktikums die gegenständliche Vereinbarung mitzubringen sowie einen seinem\*ihrem Einsatzbereich entsprechenden Impfstatus mit dem Formular „Immunitätsnachweis Praktikant\*innen/Kurzzeitbeschäftigte“ nachzuweisen.

### § 2 Abgrenzung

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die unentgeltliche Gestattung von „Schnuppertagen“ in der KAGes-Einrichtung. Insbesondere schuldet der\*die Schnupperpraktikant\*in der KAGes-Einrichtung keine wie immer geartete Leistung und besteht umgekehrt kein wie auch immer gearteter Entgeltanspruch des Schnupperpraktikanten\*der Schnupperpraktikantin.

Der\*Die Schnupperpraktikant\*in wird in der KAGes-Einrichtung weder selbständig noch unselbständig tätig, sondern nimmt lediglich passiv beobachtend teil. Es liegt sohin auch kein Volontariat vor.

Aus diesem Grund besteht kein wie auch immer gearteter Sozialversicherungsschutz aus diesem Vertragsverhältnis.

### **§ 3 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz**

- (1) Der\*Die Schnupperpraktikant\*in hat die Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz unterzeichnet und ihm\*ihr wurden folgende Unterlagen übergeben (RL 1014.5084):
- Auszüge aus dem Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 und dem Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz
  - Auszüge aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutzgesetz
  - Informationsblatt IT-Sicherheit
  - Informationsblatt Datenschutz
- (2) Darüber hinaus hat der\*die Schnupperpraktikant\*in auch über alle weiteren im Rahmen des Schnupperpraktikums bekannt gewordenen Angelegenheiten und Umstände, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 4 Dauer und Auflösung des Vertrages**

Die Schnuppertage sind für die in § 1 angeführte Dauer vorgesehen. Sie können jedoch jederzeit von jedem\*jeder Vertragspartner\*in ohne Angaben von Gründen beendet werden.

### **§ 5 Haftung**

Da der\*die Schnupperpraktikant\*in weder berechtigt noch verpflichtet ist, aus diesem Vertragsverhältnis selbständig oder unselbständig tätig zu werden, ist eine gesonderte Haftungsregelung entbehrlich. Für allfällige Schadensfälle aus diesem Vertragsverhältnis gelten die allgemeinen österreichischen Schadenersatzregelungen nach den § 1293ff ABGB

## § 6 Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie sämtliche Erklärungen der Vertragsteile im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (eingeschriebener Brief).

## § 7 Gerichtsstand

Für alle aus dieser Vereinbarung etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der KAGes-Einrichtung, ausschließlich zuständig.

## § 8 Schlussbestimmungen

Von dieser Vereinbarung werden zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

Schnupperpraktikant\*in:

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Verpflichtungsbestätigung:

Der\*Die Schnupperpraktikant\*in hat die Verpflichtungserklärung gemäß § 3 (2) dieses Vertrages in meiner Gegenwart unterschrieben. Dem\*Der Verpflichteten sind vor der Unterzeichnungsleistung Auszüge aus dem Datenschutzgesetz zur Kenntnis gebracht worden.

Für die KAGes:

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_